

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des -§19 Abs.1 Satz1 - der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Neufassung des Gesetzes vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. Nr. 7 S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. Nr. 1, S. 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329.), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. Seite 342), hat der Gemeinderat der *Gemeinde Bucha* in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde **Bucha** nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs.1 Nr.1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde **Bucha** zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschnldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschnld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden

Personal- und Sachkosten bemessen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im **notwendigen** Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Gebühren werden auf der Grundlage der § 10 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erhoben. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde **Bucha** für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde **Bucha** ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1994 außer Kraft.

Bucha, 19.03.2002

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bucha

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/ das die Gemeinde **Bucha** nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz wird der zur Zeit geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

Stadtbrandinspektor:	17,90 €
Wehrführer:	12,78 €
stellvertretender Wehrführer:	12,78 €
Gerätewart	12,78 €

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 7,67 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.1.) und Arbeitsstundenkosten (2.2.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zu Fahrzeugen gehören. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.3. Kostensätze

Ausrückestundenkosten (2.1.) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgendes in der DIN - Norm 14 502 aufgeführtes Feuerwehrfahrzeug berechnet.

Stundensätze Fahrzeuge	je Einsatzstunde
1. Tanklöschfahrzeug TLF 16/ 25	96,70 €
2. Vorausrüstwagen	43,21 €
3. Löschfahrzeug LF 8	40,92 €

Kosten für die Bereitstellung von Geräten

2. Geräte	Kosten
2.01. Tragkraftspritze	15,34 €
2.02. Tauchpumpe	4,09 €
2.03. Notstromaggregat	14,32 €
2.04. Motorsäge	7,16 €
2.05. Atemschutzgerät	11,76 €
2.06. B - Druckschlauch	4,09 €
2.07. C - Druckschlauch	3,07 €
2.08. Saugschlauch	4,09 €
2.09. Beleuchtungssatz	16,87 €
2.10. Rettungssatz	31,19 €

3. Kosten für Verbrauchsmittel

3.01. Sauerstoff je Füllung	entspr. geltenden Einkaufspreis	zzgl. 10 v.H. Beschaff.-kosten
3.02. Sand je Sack	entspr. geltenden Einkaufspreis	“
3.03. Sägespäne je Sack	entspr. geltenden Einkaufspreis	“
3.04. Preßluft je Füllung	entspr. geltenden Einkaufspreis	“
3.05. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher	entspr. geltenden Einkaufspreis	“ zzgl. 30 min. Arb.-zeit
3.06. .Neufüllung 12 kg Pulverlö.	entspr. geltenden Einkaufspreis	“ zzgl. 30 min. Arb.-zeit
3.07. .Ölbindemittel wasseraufnehmend	entspr. geltenden Einkaufspreis	“
3.08. Ölbindemittel nicht wasseraufnehm.	entspr. geltendem Einkaufspreis	“
3.09. Entsorgung je Liter Ölbindemittel	entspr. geltendem Preis	“
3.10. Entsorgung je Liter Sägespäne	entspr. geltendem Preis	“
3.11. Entsorgung je Liter Sand	entspr. geltendem Preis	“

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bucha

Personalgebühren, Ausrückestundengebühren, Arbeitsstundengebühren, Geräteüberlassungsgebühren werden analog der errechneten Kosten erhoben. Gebühren für sonstige Leistungen werden gemäß ThürKAG nach dem Ausmaß bemessen, in welchem der Gebührenschuldner das kommunale Eigentum benutzt.